



2\_4\_1

## Absenzenordnung

### Inhaltsverzeichnis

1. **Ziele**
2. **Verantwortung**
3. **Inhalt und Umsetzung**
  - 3.1 **Absenzenordnung**
  - 3.2 **Informationswege**

In Überarbeitung



## 1. Ziele

Der Schulprogrammpunkt „Absenzenordnung“ zeigt auf, wie das Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationswesen geregelt ist und beschreibt entsprechende Grundsätze, Wege und Zuständigkeiten.

## 2. Verantwortung

Für die Einhaltung der Absenzenordnung, namentlich auch für die Absenzenkontrolle und - buchführung sind grundsätzlich alle Lehrpersonen in ihren jeweiligen Fachbereichen verantwortlich. Sie leiten entsprechende Meldungen an die zuständigen Klassenlehrpersonen bzw. an die Schulleitung weiter.  
Für die Bewilligung von Beurlaubungen sind zuständig und verantwortlich:

- Bis zu vier Halbtagen => die Klassenlehrpersonen
- Ab vier Halbtagen bis zu zwei Wochen => die Schulleitung
- Bei mehr als zwei Wochen => der Schulrat

Die Klassenlehrpersonen führen Buch über die bezogenen Urlaube.  
Die Kontrolle erfolgt durch die Schulleitung.

## 3. Inhalt und Umsetzung

### 3.1 Absenzenordnung

#### Art. 1 Geltungsbereich

Die Absenzenordnung regelt das Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationswesen.

#### Art. 2 Zweck

Die Absenzenordnung stellt eine einheitliche Absenzenregelung an der Schule sicher.

#### Art. 3 Grundsatz

Als Absenz gilt jede entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit von der Schule.

Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumen des Unterrichts ohne erbrachte Entschuldigung.

#### Art. 4 Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers;
- höhere Gewalt, insbesondere Witterungs- und Strassenverhältnisse, die den Schulbesuch verunmöglichen;
- Tod von Familienangehörigen oder Bezugspersonen.



- In Überarbeitung**
- Art.5 Meldung der Absenz**
- 1 Die zuständige Lehrperson ist zum Voraus oder unmittelbar nach Eintreten eines Entschuldigungsgrunds durch die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen.
  - 2 Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als drei Tagen hat, durch die Erziehungsberechtigten eine mündliche oder schriftliche Entschuldigung zuhanden der Lehrperson zu erfolgen.
  - 3 Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als fünf Tagen kann die Lehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.
- Art.6 Urlaubshalbtage (Jokertage)**
- 1 Jede Schülerin und jeder Schüler hat pro Schuljahr (August bis Juli) Anspruch auf maximal vier halbe Tage Urlaub.
  - 2 Die Bedingungen zur Gewährung der Urlaubshalbtage werden vom Schulrat in den Richtlinien für die Gewährung von Urlaub für Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und an der Primarschule Arlesheim festgelegt.
- Art.7 Urlaub und Dispensation**
- 1 Zusätzliche Urlaube, welche den unter Art. 6 genannten Anspruch übersteigen müssen mindestens 6 Wochen vor Urlaubsbeginn mit dem Formular „Urlaubsgesuch“ detailliert begründet bei der Klassenlehrperson zuhanden der Schulleitung (bei einer Urlaubsdauer bis 2 Wochen) beziehungsweise zuhanden des Schularates (bei einer Urlaubsdauer über 2 Wochen) eingereicht werden.
  - 2 Die Bedingungen zur Gewährung der Urlaubshalbtage werden vom Schulrat in den Richtlinien für die Gewährung von Urlaub für Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und an der Primarschule Arlesheim festgelegt.
  - 3 Gegen Entscheide der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.
  - 4 Gegen Entscheide des Schularates kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Baselland Beschwerde erhoben werden.
  - 5 Schülerinnen und Schüler können aus triftigen Gründen vom Besuch einzelner Bildungsbereiche vom Schulbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden. Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten.
- Art.8 Sanktionen**
- 1 Unentschuldigte Absenzen von weniger als zwei Tagen ahndet die Klassenlehrperson mit folgenden Massnahmen:
    1. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten
    2. schriftliche Ermahnung zuhanden der Erziehungsberechtigten



3. Meldung an die Schulleitung
4. Aussprache zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schulleitung
5. Meldung an den Schulrat

### 3. 2. **Informationswege**

Grundsätzlich führen alle Lehrpersonen eine Absenzenkontrolle.

Dieser Schulprogrammpunkt wurde im Oktober 2019 überarbeitet und vom Schulrat an der Sitzung vom 24.10.2019 genehmigt.

Arlesheim, 24.10.2019

B. Treyer, Präsidentin

G. Meffert, Aktuar

In Überarbeitung